

Minderung in der von ihm daselbst entfalteten Wirksamkeit veranlaßte. - Als der König den Bischof zum Kanzler ernannte, war wohl kaum daran gedacht worden, ihm eine von der seiner Vorgänger abweichende Stellung einzuräumen. Refognoszierte er doch die ersten zwei Monate lang der bisherigen Regel entsprechend in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried (St. 2802—06, Juni bis August 1077). Doch könnte es sich infolge der seltenen Anwesenheit Gebhardts am Hofe, den wir hier nur als Interponenten in den beiden ersten von ihm unterfertigten Urkunden (St. 2802. 03) nachweisen können, ergeben haben, daß die eigentliche Kanzleileitung voll und ganz in die Hände Gottschalks, des geschäftsführenden Notars, fiel. Gebhard mag sich, als man seit Ende Oktober 1077 Erzbischof Siegfried unberücksichtigt ließ, damit begnügt haben, die Rolle des Erzkanzlers zu spielen, dem ein Eingriff in die Kanzleigeschäfte nicht zugemutet wurde. Dies schiefe Verhältnis zwischen Kanzler und Notar hätte sich mit der Vorstellung von dem Aufbau der Reichskanzlei in Übereinstimmung bringen lassen, wenn man Gebhard zum Erzkanzler, Gottschalk aber zum Kanzler beförderte. Aber eine solche, durch die Tatsachen wohl gerechtfertigte Bereinigung unterblieb. Daher kann unsere Ansicht, die Zuständigkeit sei in der vorgetragenen Weise zwischen Gebhard und Gottschalk geteilt gewesen, nicht mehr als Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Keineswegs jedoch braucht ihr das äußere Bild zu widersprechen, denn es gibt Gründe, die seine Gestalt verständlich machen. Einerseits war die Würde des Erzkanzlers durch die jahrhundertealte Tradition zu fest mit dem Mainzer Erzstuhl verbunden, als daß bereits die Unzuverlässigkeit Siegfrieds hätte genügen können, um sie von diesem zu lösen. Andererseits mag die anscheinend niedere Geburt Gottschalks, der es späterhin wohl zum Propst von Aachen, aber nicht zum Bischof bringen konnte, seiner Ernennung zum Kanzler hinderlich im Wege gestanden haben. Es ist also in der Tat nicht ausgeschlossen, daß die neuerliche Refognition im Namen des Erzkanzlers Wezelo zunächst auf Gebhardts Stellung, sofern seine Kanzlerschaft fortan irgendeine Bedeutung haben sollte, Einfluß nehmen und damit auch die Wirksamkeit Gottschalks einengen mußte, so daß beide es vorzogen, ihrer Kanzleitätigkeit ein Ende zu setzen. War doch auch aus dem gleichen Grunde von Gottschalk